

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan „Krummacker“

Willstätt, Ortsteil Sand

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt-Sand

Projekt-Nr.

1916-2

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

M.Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: MR, 23.07.2020

ZA, 14.10.2020

Datum

17.11.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	4
1.1 Untersuchungsgebiet (UG).....	4
1.2 Datengrundlage	4
1.3 Rechtsgrundlage.....	5
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	8
2.1 Avifauna.....	8
2.2 Fledermäuse.....	8
2.3 Reptilien.....	9
2.4 Amphibien.....	9
2.5 Tagfalter.....	9
2.6 Erfassung Höhlenbäume.....	10
3. Ergebnisse der Untersuchungen/Festlegung des Prüfungsumfanges	10
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	10
3.1.1 Avifauna.....	10
3.1.2 Fledermäuse.....	12
3.1.3 Reptilien.....	13
3.1.4 Amphibien.....	13
3.1.5 Tagfalter.....	13
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	13
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	14
3.3.1 Avifauna.....	14
3.3.2 Fledermäuse.....	17
3.3.3 Reptilien.....	18
3.3.4 Amphibien.....	18
3.3.5 Tagfalter.....	18
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	19
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	19
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	20
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	22
6. Literaturverzeichnis	22
Anhang I: Formblatt Turmfalke & Schleiereule	23

Anhang II:	Formblatt Star	29
Anhang III:	Formblatt Feldschwirl.....	35
Anhang IV:	Formblatt Haussperling.....	41
Anhang V:	Formblatt Goldammer.....	47
Anhang VI:	Formblatt Mauereidechse.....	53

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt, Ortsteil Sand.....	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	8
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse.....	8
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	9
Tab. 4: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien	9
Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter	10
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten.....	11
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten.....	12
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien.....	13
Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tagfalter.....	13
Tab. 10: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	14
Tab. 13: Vermeidungsmaßnahmen.....	19
Tab. 14: CEF-Maßnahmen	20

1. Einleitung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Krummacker“ ist eine von der Gemeinde Willstätt geplante Wohnbauflächenerweiterung für Einfamilienhäuser sowie Flächenausweisung für ein Gewerbegebiet im Ortsteil Sand.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde vom der Gemeinde Willstätt mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2019)

1.1 Untersuchungsgebiet (UG)

Der geplante Geltungsbereich (Abb. 1) erstreckt sich über mehr als 10 Hektar und ist von bestehender Bebauung umgeben. Die Fläche wird vorrangig Landwirtschaftlich genutzt (Ackerland und Wiesen zu ähnlichen Anteilen). Im nördlichen Bereich sind einige Streuobstwiesen (Flurstücke 2529, 2562, 2563, 2567, 2569) und Gärten vorhanden.

Der Lossenfeldgraben durchzieht die Fläche von Südosten nach Nordwesten, Schilfbestände entlang des Grabens weisen auf die Wechselfeuchte des Standortes hin. Der Lossenfeldgraben mündet im Nordwesten des Geltungsbereiches in den Fischgießen, welcher die Westgrenze des Geltungsbereiches darstellt. Der Fischgießen ist Teil des FFH-Gebietes „Östliches Hanauer Land“.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende faunistische Kartierungen, die im Zeitraum März - September 2019 stattfanden:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)
- Amphibien (Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch)
- Tagfalter (Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling)

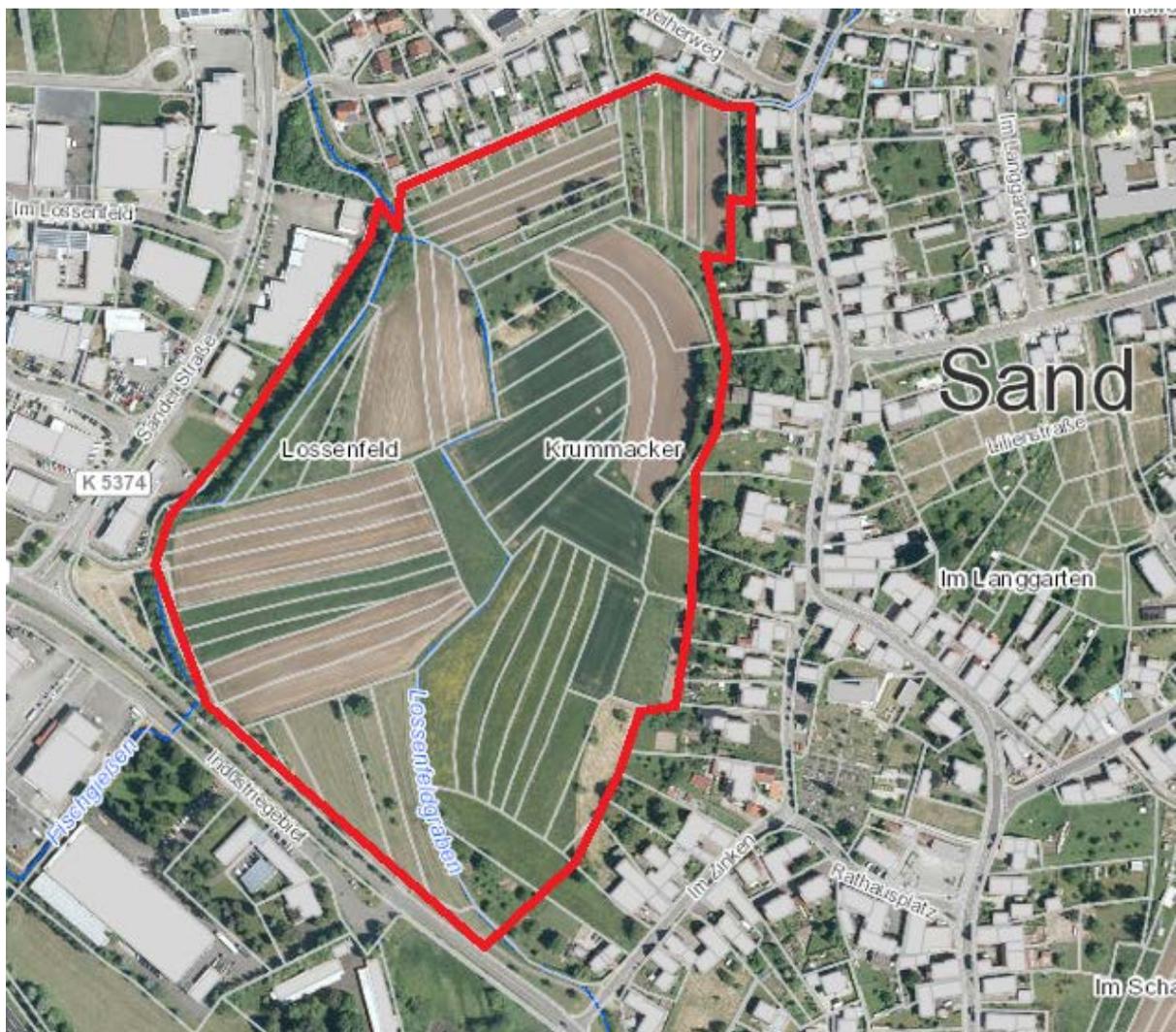


Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Krummacker“, Willstätt, Ortsteil Sand.
Quelle: LUBW, 2019

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp 2019) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Südbeck (2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen (Tab. 1) ab Sonnenaufgang sowie an 2 Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können (Südbeck, et al., 2005).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
Tagbegehungen					
03.04.2019	07:00	11	0	10	2
12.04.2019	06:45	3	0	25	1
14.05.2019	05:45	6	0	0	1
06.06.2019	05:30	15	0	80	2
26.06.2019	05:00	21	0	0	0
Nachtbegehungen					
19.03.2019	20:15	5	0	0	1
07:04:2019	22:00	15	0	0	2

2.2 Fledermäuse

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 5 Erfassungen (siehe Tab. 2) mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Pettersson D 1000X) entlang eines vorher festgelegten Transektes durchgeführt. Das Transekt wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und punkt- und zeitgenau dokumentiert. Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugsbeobachtungen. Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und -spalten etc.) durchgeführt. Mögliche Leitstrukturen (z. B. lineare Gehölzverbände) wurden untersucht. Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
12.06.2019	21:20	17	0	50	0
19.06.2019	21:30	27	0	30	1
06.07.2019	21:28	26	0	30	2
22.07.2019	21:20	27	0	10	1

2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (Tab. 3). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, weitere zwei Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
19.04.2019	15:00	21	0	0
25.04.2019	10:00	14	0	50
14.05.2019	10:00	11	0	10
28.08.2019	11:45	27	0	40
11.09.2019	09:45	13	0	30

2.4 Amphibien

Für die Erfassung von Amphibien wurden sämtliche potenziell geeigneten Gewässer im Gebiet untersucht. Die Erfassungen erfolgten an 3 Terminen (Tab. 4) durch Keschern und quantitativ durch Verhören. Insgesamt fanden 2 Begehungen tagsüber und 1 Begehung nachts statt. Die Nachtbegehungen dienen dem Nachweis dämmerungs- und nachtaktiver Arten. Dies betrifft sämtliche in Deutschland vorkommenden Kröten, Molche und Braunfrösche, Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Die Tagbegehungen dienen dem Nachweis von Grünfröschen.

Zur Ermittlung der Bestandsdichte wurden neben adulten Tieren auch nach Laich und Larven gesucht und mit erfasst. Bei Erdkröte, Springfrosch und Grasfrosch gelten zur besseren Vergleichbarkeit mit voran gegangenen Kartierungen die Laichschüre bzw. Laichballen als Maßstab für die Bestandsdichte.

Tab. 4: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
19.04.2019	15:00	21	0	0
14.05.2019	10:00	11	0	10
19.06.2019	21:30	27	0	30

2.5 Tagfalter

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte in 4 Begehungen (Tab. 5) zweistufig: zunächst wurden die Futterpflanzen bei einer Begehung im Zeitraum zwischen Ende Mai bis Anfang Juni er-

fasst. Je nach Potenzial folgte dann die Kartierung der Arten zwischen Mitte Juni und Ende August. Bei jeder Begehung wurde ein zuvor festgelegtes Transekt abgegangen. Durch Aufstöbern der Falter kann so eine repräsentative Erfassung gewährleistet werden.

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen werden bei allen Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachfalter aufgenommen. Die geschützten und seltenen Arten werden punktgenau erfasst und in eine Übersichtskarte eingetragen.

Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Art der Kartierung
15.07.2019	10:00	21	10	2	Imagine Suche
31.07.2019	13:00	29	10	1	Imagine Suche
12.08.2019	16:00	23	20	0	Imagine Suche

2.6 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für höhlenbrütende Vögel und als Quartier für Fledermäuse erfolgte am 12.04.2019 in der laubfreien Zeit.

Hierzu wurden alle Bäume mit ausstreichendem Stammdurchmesser, innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich durch Sichtkontrolle auf Specht- bzw. Faulhöhlen, sowie Spalten hin untersucht. Ggf. wurde ein Fernglas zur genauen Kontrolle hinzugezogen. Bäume mit entsprechenden Strukturen wurden mit GPS-Koordinaten verortet.

3. Ergebnisse der Untersuchungen/Festlegung des Prüfungsumfanges

In Kap. 3.1 werden die Arten beschrieben, die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang); die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden in Kap. 4 zusammengefasst.

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 36 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 6). Bis in das letzte Jahr brüteten zudem Rauchschwalben im nahen Umfeld des Geltungsbereiches (mündl. Mitt. Anwohner).

Darunter 11 Arten, die auf der Roten-Liste/Vorwarnliste Deutschlands bzw. Baden-Württembergs geführt werden. Von diesen 11 Arten nutzen 4 das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Feldschwirl, Star, Haussperling und Goldammer. Alle weiteren 6 Rote-Liste Arten nutzen den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Turmfalke und Weißstorch wurden bei allen Begehungen nahrungssuchend nachgewiesen.

Nachgewiesene Baumhöhlen werden vor allem von ubiquitären Arten wie Blau- und Kohlmeise besiedelt.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: NG = Nahrungsgast; B = Brutvogel; BV = Brutverdacht.

Art	Status	RL D	RL BW
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	NG, B (auf Kirchturm)	3	V
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	NG/BV		V
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG, B (auf Kirchturm)		V
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B		
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B		
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	NG	V	2
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	NG, B (in unmittelbarem Umfeld)		
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG		V
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	NG		V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG		
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B		
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B		
Amsel <i>Turdus merula</i>	B		
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B		
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	BV	3	2
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B		

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B		
Elster	<i>Pica pica</i>	B		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V

3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Untersuchungsgebiet konnten 6 Arten, sicher nachgewiesen werden (siehe Tab. 7).

Neben den sicher bestimmbaren Arten konnten weitere Individuen der Gattung *Myotis* nachgewiesen werden (4 Aufnahmen), welche sich aufgrund der Ähnlichkeit ihrer Rufe nicht sicher bestimmen lassen.

Maximal konnten 33 Aufnahmen innerhalb einer Begehung aufgezeichnet werden, was eine schwache Fledermaus-Aktivität ausweist. Eine Nutzung der Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereiches als Wochenstube kann auf Grundlage der Ausflugkontrollen und der generell schwachen Nutzung des Untersuchungsgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier einzelner Männchen jedoch nicht. Die am Westrand parallel zum Fischgießen verlaufenden Gehölze haben aufgrund der Erfassungsergebnisse keine Funktion als essenzielle Leitstruktur.

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

Art	Status	FFH Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Seltener Nahrungsgast	IV
Rauhautfledermaus <i>Pippistrellus nathusii</i>	Seltener Nahrungsgast	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Seltener Nahrungsgast	IV
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Überflieger	II, IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Überflieger	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Seltener Nahrungsgast	IV
<i>Myotis spec</i>	?	IV

3.1.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten Mauereidechsen an 4 von 5 Terminen nachgewiesen werden. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt westlich im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb des Geltungsbereichs. Ein weiterer Schwerpunkt, aber mit geringerer Individuendichte, liegt am Nordrand des Geltungsbereichs. Im Bereich der eigentlichen Planung konnten lediglich Einzelindividuen nachgewiesen werden. Sämtliche Fundpunkte sind auf der Karte im Anhang X dargestellt. Neben Mauereidechsen konnten keine weiteren Reptilienarten nachgewiesen werden.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien

Art	Status	FFH-Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	IV

3.1.4 Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten, nach § 44 BNatSchG streng geschützten Amphibien nachgewiesen werden. Bei den in den Gewässern vorkommenden Grünfröschen handelt es sich um Teichfrösche.

3.1.5 Tagfalter

Insgesamt konnten 8 Tagfalterarten (Tab. 9) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist streng geschützt und damit prüfungsrelevant (Karte Anhang IX).

Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tagfalter

Art	Status	FFH-Anhang
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	Imagine	
Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	Imagine	II, IV
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	Imagine	
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	Imagine	
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	Eier / Imagine	
Kleiner Kohlweisling <i>Pieris rapae</i>	Imagine	
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	Imagine	
Rotkleebbläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	Imagine	

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 10 beschrieben.

Tab. 10: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien, Falter
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit sind vernachlässigbar.	Vögel, Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter
Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch die Bebauung	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten	Fledermäuse, Vögel
betriebsbedingt		
Stoffliche Emissionen	Eutrophierung und damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen und Vegetation	Tagfalter
Lärm-/Lichtemissionen	Vergrämung von Tieren	Fledermäuse, Vögel
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Fledermäuse, Vögel

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wenn möglich werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf entsteht.

3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt, wenn das Tötungsverbot durch eine Beschränkung der Baufeldräumung (**V1**) auf außerhalb der Brutzeit vermieden wird, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht.

Für sieben Rote Liste Arten (Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Eisvogel, Kuckuck Stockente und Weißstorch) kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Mauersegler: Der Mauersegler nutzt den Geltungsbereich ausschließlich als gelegentliches Nahrungshabitat. Brutvorkommen können im Wirkungsbereich der Planung ausgeschlossen werden. Da der Mauersegler bei der Nahrungssuche sehr weite Entfernungen zurücklegen kann (mehrere 100 km) und weitaus hochwertigere Nahrungsflächen in der Umgebung zu erwarten sind, ist beim Plangebiet nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch Planumsetzung daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
- Rauchschwalbe: Einige Rauchschwalbennester in einem alten landwirtschaftlichen Gebäude östlich des Geltungsbereiches weisen auf ein Vorkommen dieser Art hin. Nachfragen bei dem Besitzer ergaben, dass die Nester bis ins vorige Jahr besetzt waren. Eine Besiedlung im Jahr 2019 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch über dem Geltungsbereich konnten keine Individuen bei der Jagd nachgewiesen werden. Derzeit ist daher nicht von einem Vorkommen (und damit eine Betroffenheit) dieser Art auszugehen.
- Mehlschwalbe: Die Mehlschwalbe nutzt den Geltungsbereich mit geringer Intensität zur Jagd. Es ist davon auszugehen, dass sich Fortpflanzungsstätten an Gebäuden in Willstätt-Sand befinden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch Planumsetzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
- Eisvogel: Der Eisvogel konnte an je einem Termin vor und nach der Brutzeit am Fischgießen beobachtet werden. Vermutlich handelte es sich um ein umherstreifendes Individuum. Im Wirkungsbereich der Planung sind keine geeigneten steilen Uferböschungen für Lebensstätten vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und eine damit einhergehende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um die Funktion des Baches als Transferroute für umherziehende Individuen zu erhalten, ist eine naturnahe Bachgestaltung des Fischgießens zu empfehlen.
- Kuckuck: Der Kuckuck wurde einmalig innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine essenzielle Habitatbedeutung vorliegt. Verbotstatbestände nach §44 BNatschG werden bei Bebauung vermutlich nicht ausgelöst.
- Stockente: Die auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführte Stockente ist am Fischgießen Nahrung suchend nachgewiesen worden. Da Neststandorte schwer zu lokalisieren sind, kann ein Niststandort nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihrer geringen Ansprüche ist auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion zu rechnen. Die Einstufung der Stockente in die Vorwarnliste basiert auf der zunehmenden unkontrollierten Einkreuzung von Hausenten in den Wildbestand und nicht auf den Verlust von Lebensraum. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Population und eine damit einhergehende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG wird daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um die Habitatfunktion des Baches zu erhalten, ist eine naturnahe Gestaltung des Fischgießens zu empfehlen.

- Weißstorch: Der Weißstorch brütet mit einem Brutpaar auf dem Dach der Evangelischen Bartholomäus Kirche. Der Geltungsbereich wurde von dem Brutpaar während dem gesamten Untersuchungszeitraum häufig zur Nahrungssuche angefliegen. Weißstörche können zur Nahrungssuche sehr weite Flüge (über 3 km) unternehmen. Es ist daher anzunehmen, dass der Geltungsbereich nur einen kleinen Teil der insgesamt genutzten Nahrungsflächen darstellt. Eine Entwertung der Fortpflanzungsstätte ist trotz der Zerstörung der Nahrungs-Teilfläche deshalb nicht zu erwarten. Ersatzmaßnahmen für Nahrungsflächen anderer Arten (Turmfalke, Schleiereule) im nahen Umfeld der Planung wirken sich positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit des Weißstorches aus.

Greifvögel, Eulen und weitere Großvögel haben im Vergleich zu den meisten ubiquitären Singvögeln deutlich geringere Reproduktionsraten und kommen nur in ausgewählten Lebensräumen und geringeren Individuenzahlen vor. Der Verlust von einzelnen Brutrevieren kann bei diesen Arten dann trotz ungefährdeter Bestände den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Es besteht somit weiterer Prüfbedarf für die Schleiereule (Landesprüfbogen im Anhang). Gleiches gilt für die Rote-Liste-Arten Turmfalke, Feldschwirl, Star, Haussperling und Goldammer. Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Bebauungsplanung ist anzunehmen. Es sind artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbote vorzusehen. Die Betroffenheit der Arten und die vorgesehenen Maßnahmen sind in Kapitel 4 und den Landes-Prüfbögen im Anhang detailliert erläutert:

- Schleiereule: Die Schleiereule brütet mit einem Brutpaar in einem alten Schuppen östlich des Geltungsbereiches. Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich aufgrund der räumlichen Nähe ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und ein Wegfall zum dauerhaften Verlust der Lebensstätte führt. Es sind daher Maßnahmen zur Sicherung der Lebensstätte vorzusehen. Dazu eignet sich eine Anlage von insekten- und kleinsäugerreichem Extensiv-Grünland innerhalb des Jagdrevieres (Maßnahme **A1**, Tab. 12).
- Turmfalke: Der Turmfalke brütet an der Evangelischen Bartholomäus Kirche und nutzt den Geltungsbereich zur Nahrungssuche. Beide Elternteile wurden häufig bei der Jagd über dem Eingriffsbereich beobachtet. Paare besetzen ein vergleichsweise kleines Jagdrevier von ca. 2 km² um den Neststandort. Da im Umfeld von einem Kilometer (entsprechen 3,1 km²) zum Neststandort, große Flächenanteile bereits anthropogen überprägt sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und ein Wegfall zum dauerhaften Verlust der Lebensstätte führt. Es sind daher Maßnahmen zur Sicherung der Lebensstätte vorzusehen. Dazu eignet sich eine Anlage von insekten- und kleinsäugerreichem Extensiv-Grünland innerhalb des Jagdrevieres (Maßnahme **A1**, Tab. 12).

- Feldschwirl: Der Feldschwirl brütet mit einem Brutpaar auf den Wiesenflächen im Süden des Geltungsbereiches. Das Revier wird durch das Vorhaben vollständig überplant. Es ist zu erwarten, dass die Brutstätte dauerhaft verloren geht. Daraus würde eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population resultieren, was nach § 44BNatschG nicht zulässig ist. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten sind Maßnahmen vorzusehen, die den prognostizierten Habitatverlust ausgleichen. Geeignet ist die Schaffung von Hochstaudenfluren mit dichter Krautschicht und einzelnen Büschen. Mit fortschreitender Verbuchung sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen (Maßnahme **A2**, Tab. 12).
- Star: Der Star brütet mit zwei Brutpaar in einer Gehölzreihe im Osten und in einem Einzelbaum im zentralen nördlichen Geltungsbereich. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutstätten durch das Vorhaben zerstört werden. Wenn möglich ist der Erhalt der Bäume vorzusehen. Ist dies nicht möglich müssen die Bruthöhlen an anderer Stelle ersetzt werden (Maßnahme **A3**, Tab. 12).
- Haussperling: Der Haussperling brütet mit individuenreichen Kolonien in Gebäuden nördlich und östlich des Geltungsbereiches. Diese Brutvorkommen sind durch die Planung nicht betroffen. Im Süden des Geltungsbereiches brütet eine Kolonie von ca. 15 Brutpaaren in einem Gartenstück auf welchem Hühner gehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutstätten durch das Vorhaben vollständig zerstört werden. Zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Als ausgesprochener Kulturfolger, bieten sich planinterne Maßnahmen zur Kompensation wegfallender Brut- und Nahrungshabitate an (Maßnahme **A4**, Tab. 12).
- Goldammer: Die Goldammer brütet mit einem Paar im Osten des Geltungsbereiches, auf einer Fläche die scheinbar kaum genutzt wird. Das Mosaik aus einigen alten Obstbäumen, Extensivgrünland und Heckenstrukturen ist für diese Art besonders geeignet. Ein vollständiger Verlust von Nahrungsflächen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist bei Vorhabenumsetzung zu erwarten. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG zu verhindern, sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Hierzu eignet sich die Anlage von Heckenstrukturen in Kombination von saaten- und insektenreichem Extensivgrünland (Maßnahme **A5**, Tab. 12).

3.3.2 Fledermäuse

Die geringe Anzahl an Fledermaus-Aufnahmen innerhalb der Untersuchungsächte zeigen, dass der Geltungsbereich trotz der teilweise guten Habitat-Strukturen sehr wenig von Fledermäusen genutzt wird.

Nur die Zwergfledermaus jagt relativ häufig und regelmäßig im Geltungsbereich, die restlichen Arten sind seltene Nahrungsgäste oder Einzeltiere, welche den Geltungsbereich überfliegen und dabei die Gehölzstrukturen zur Orientierung nutzen.

Unabhängig davon wirken die CEF-Maßnahmen für Turmfalke und Schleiereule (vgl. Tab. 14 A1, Anlage von Extensivgrünland) auch für Abendsegler positiv in Bezug auf deren Nahrungshabitat.

Eine detaillierte Prüfung in Landes-Formblättern ist für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.3.3 Reptilien

Die Mauereidechse besiedelt im Geltungsbereich kleinräumig offene Strukturen mit vergleichsweise kleinen Besiedlungsdichten. In den Randbereichen knapp außerhalb des Geltungsbereiches und im Norden angrenzend an den Geltungsbereich nehmen die Besiedlungsdichten jedoch deutlich zu. Kommt es in Bereichen mit Mauereidechsen-Nachweisen zu Eingriffen durch die Umsetzung des Bauvorhabens, sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen aller Entwicklungsstadien vorzusehen. Im besten Fall sind diese Bereiche zu sichern, ist dies nicht möglich müssen die Tiere in zuvor hergestellte Ausgleichsflächen vergrämt werden (siehe Tab. 11, **V2**).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben hingegen nicht zu erwarten: Die Hauptvorkommen liegen größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben erhalten. Durch die Bebauung der derzeit noch als Acker genutzten Flächen wird der Lebensraum für Mauereidechsen grundsätzlich deutlich verbessert. Bei Vorhabens-Umsetzung entsteht stetig neuer und (im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung) hochwertigerer Lebensraum. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt dadurch auch ohne CEF-Maßnahmen durchgehend erhalten.

Zur Aufwertung der zukünftigen Lebensräume wird eine mauereidechsen gerechte Bebauung (besonnte Mauern, Gabionen, etc.; siehe Tab. 13) empfohlen.

3.3.4 Amphibien

Aufgrund des Fehlens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet kann eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.5 Tagfalter

Das blütenreiche Grünland im Geltungsbereich wird von verschiedenen Tagfalterarten besiedelt. Darunter der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als streng geschützte und somit planungsrelevante Art. In großen Teilen des Geltungsbereiches kommt die Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf zahlreich vor. Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden jedoch ausschließlich auf der extensiv genutzten Fläche (ca. 0,3 Hektar) im Westen des Geltungsbereiches nachgewiesen. Dort in teils sehr hohen Individuenzahlen. Eine Nutzung der weiteren Wiesenknopfbestände durch den Falter wurde vermutlich durch ein unpassendes Mahdregime in diesem Jahr verhindert. Die hohen Individuenzahlen weisen auf ein bedeutendes Vorkommen des Bläulings hin.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG zu vermeiden, sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. So ist die aktuell besiedelte Fläche, sowie ein Pufferstreifen

vollständig zu erhalten und von einer Bebauung als auch von temporären Eingriffen auszunehmen. Ist dies nicht möglich sind externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist bei dieser Art jedoch erst nach langer Zeit (nach Besiedelung durch die Wirtsameise *Myrmica rubra* nach ca. 5-10 Jahren) hergestellt. Werden die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen umgesetzt welche bereits von der Wirtsameise besiedelt werden kann die Funktionsfähigkeit schon bei der ersten Blüte des Großen Wiesenknopfes erreicht werden.

Da kleine Flächen nur im Verbund mit größeren (> 1 Hektar) geeigneten Lebensräumen, dauerhaft überlebensfähige Populationen beherbergt, ist es wahrscheinlich, dass die weitläufigen Wiesenknopfbestände im Geltungsbereich in anderen Jahren mit passenderen Mahdzeitpunkten auch besiedelt und für einen zukünftigen Erhalt des aktuellen Vorkommens von Bedeutung sind. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig sichern zu können sind deshalb auch die aktuell nicht besiedelten Wiesenknopfbestände planungsrelevant.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabenbereich für die in Kapitel 3.3 genannten Arten zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4.1) bzw. vorgezogen funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Kap. 4.2).

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 11 genannten Maßnahmen vermeiden eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen.

Tab. 11: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Bau-feldräumung	Brutvögel, Mauereidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1. Gehölzfällungen und entfernen von Hecken-/ Gestrüpp-Strukturen: Ab Oktober bis Februar; außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln 2. Mähen: Mahd mit nicht rotierendem Mähwerk, Termine: Fläche des Feldschwirls bis Ende April (siehe Maßnahmenkarte zum LBP); Alle weiteren Flächen Anfang bis Mitte Mai 3. Oberboden abtragen (in Bereichen mit Nachweis von Dunklem Wiesenknopfameisenbläuling): Ab Mitte Juli, wenn die Vegetation zuvor durch Mähen dauerhaft niedrig gehalten wurde		
Um die optimale Abfolge der Termine, auch bei untypischen Witterungsbedingungen, im Jahr der Umsetzung gewährleisten zu können ist eine Umweltbaubegleitung zwingend notwendig.		
V2	Vergrämung	Mauereidechse
Die wenigen für Mauereidechsen geeigneten und besiedelten Habitatstrukturen werden im April		

schonend - nach Möglichkeit händisch – unter ökologischer Baubegleitung entfernt. Dadurch wird gewährleistet, dass dort lebende Tiere aus dem Geltungsbereich abwandern und keine Gelege im Geltungsbereich sind.

ökologische Baubegleitung

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 12 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 12: CEF-Maßnahmen

A1	Anlage von Extensivgrünland	Turmfalke, Schleiereule, Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling, Fledermäuse
<p><u>Turmfalke, Schleiereule:</u> Der Maßnahmenbedarf zur Wiederherstellung von Nahrungshabitaten orientiert sich bei diesen Arten gängiger Weise an der Größe der überplanten Flächen (also ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung). Da nahezu der gesamte Geltungsbereich geeignetes Nahrungshabitat darstellt währen dies ca. 10 Hektar.</p> <p>Eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes werden durch Maßnahmenflächen für Schleiereule und Turmfalke bereits ab 2 Hektar erzielt. Durch gezielte Verbesserung von Habitatbedingungen für Nahrungstiere wird die Nahrungsproduktion pro Flächeneinheit auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zum Geltungsbereich deutlich erhöht, daher kann sich allein an dieser Mindestgröße für den Ausgleich orientiert werden.</p> <p>Für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes von Turmfalke und Schleiereule werden somit auf 2 Hektar Intensivacker, extensives Grünland angelegt. Um die Zugriffschancen auf Beutetiere zu erhöhen werden zudem Sitzwarten (> 2,5 Meter) ausgebracht. Die Schleiereule jagt insbesondere während der Brutzeit nur Brutplatznah, in der Regel im Umkreis von 500 Metern. Dies muss bei der Auswahl der Ausgleichsfläche berücksichtigt werden.</p> <p><u>Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling:</u> Um die Ausgleichsflächen auch für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling hochwertig zu gestalten ist Oberboden der aus den vom Dunklen Wiesenknopf besiedelten Flächen gewonnen wurde(ab Mitte Juli, siehe V-1), auf die Ausgleichsfläche zu Übertragen um den Samenpool im Boden und v.a. Rhizome des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) auf die neue Fläche zu übertragen.</p> <p>Im September sollte zusätzlich eine Mähgutübertragung von geeigneten Flächen erfolgen. Alternativ kann eine Einsaat mit hohem Anteil an Großem Wiesenknopf erfolgen.</p>		
<p><u>Pflege: Pflege:</u></p> <p>Die Nutzungsanpassung auf diesen Flächen beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herbstmahd zur Förderung der Wirtsameise (<i>Myrmica rubra</i>) - Bei verstärkter Sukzession Pflegeanpassung zu zweischüriger Mahd (Mahd dann ca. 3 Wochen vor Erscheinung der Imagines) - Abfuhr des Mahdgutes erst nach 3-5 Tagen - Kein Einsatz schwerer Maschinen (Schädigung der Wirtsameise) 		
<p>Ein Monitoring ist nach Abschluss der Maßnahmen notwendig, um die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling festzustellen. Können drei Jahre nach Maßnahmenumsetzung keine Nachweise erbracht werden, müssen nachsteuernden Maßnahmen</p>		

umgesetzt werden.		
A2	Anlage von Extensivgrünland mit Hochstaudenfluren	Feldschwirl
<p>Anlage von einem Mosaik aus extensiv genutztem Grünland und Hochstaudenfluren, sowie einigen wenige Gebüsch. Die Größe der Ausgleichsfläche sollte sich an der Mindestgröße eines Feldschwirl- Reviere orientieren (> 0,5 Hektar).</p> <p>Die Maßnahme kann bei fachgerechter Umsetzung in A1 integriert werden und somit Synergien geschaffen werden.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nach Abschluss der Maßnahmen notwendig, um die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für den Feldschwirl festzustellen. Können drei Jahre nach Maßnahmenumsetzung keine Nachweise erbracht werden, müssen nachsteuernden Maßnahmen umgesetzt werden.</p>		
A3	Anbringen von Starennistkästen	Star
<p>Fachgerechtes Anbringen von 9 (drei pro betroffenes Brutpaar) geeigneten Nistkästen zum Ausgleich der wegfallenden Brutplätze. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr vor Baufeldräumung durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung.</p> <p>Die genauen Standorte der Nistkästen sind mit einer Umweltbaubegleitung abzustimmen.</p>		
<p><u>Monitoring</u>: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch drei Staren-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Pflege</u>: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		
A4	Ersatzquartiere Nistkästen	Haussperling
<p>Planinterne Integrierung von Haussperling-Koloniekästen in die neu entstehenden Gebäude. Entweder an der Außenwand von Gebäuden oder (besser) Kompletteinbau als Niststein.</p> <p>Mengenanforderung: Je fünf Koloniekästen in drei Gruppen im Geltungsbereich verteilt. Genaue Verortung durch ökologische Baubegleitung.</p> <p><u>Hinweis</u>: Die Maßnahme wird nur dann wirksam, wenn das Nahrungsangebot im Kolonieuferfeld ausreichend ist. Daher sind planinterne Grünflächen naturnah (Sämereien- und Insektenreich) anzulegen (s. auch Mauereidechse, A6)</p>		
<p><u>Monitoring</u>: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 15 Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Pflege</u>: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		
A5	Anlage Heckenstrukturen	Goldammer
<p>Ersatz von überplanten Heckenstrukturen (ca. 50 Meter) an geeigneter Stelle. Verwendung von nieder- bis mittelwüchsigen fruchttragenden Sträuchern, wie Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose, Hasel sowie wenige Einzelbäume als Singwarte (Feldahorn). Um eine Sicherheit bezüglich des Nahrungsangebotes zu gewährleisten, kann die Maßnahme in räumlicher Nähe oder in Kombination mit den Maßnahmen A 1 und A 2 durchgeführt werden.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nach Abschluss der Maßnahmen notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Hecken für die Goldammer festzustellen. Können drei Jahre nach Maßnahmenumsetzung keine Nachweise erbracht werden, müssen nachsteuernden Maßnahmen umgesetzt werden.</p>		

4.3 Empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 13 genannten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, werden aber als naturschutzfachliche Maßnahme zur Aufwertung von Lebensräumen geschützter Arten empfohlen

Tab. 13: Empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

A6	Mauereidechengerechte Bebauung	Mauereidechse
Mauern nur als Trockenmauern oder Gabionen; Arten-/blütenreiche Ansaaten in öffentlichem Grün; Traufstreifen mit Sand/Schotter verfüllt, mind. 80 cm tief.		
Monitoring bis zum Nachweis der Besiedelung des Neubaugebietes		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen abgeleitet. Bei Umsetzung dieser werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Krummacker", Willstätt - Sand.*
- Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010.* Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.
- Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse.* Magdeburg: Verlags KG SWolf.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Turmfalke & Schleiereule**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	--	V (Vorwarnliste)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	--	--

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Turmfalke bevorzugt offene und halboffene Landschaften, mit Sitzmöglichkeiten auf Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Auch im Siedlungsbereich, dann an hohen Gebäuden wie Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteine und ähnlichem. Der Turmfalke brütet als Nachnutzer in Elstern- und Krähenestern, an Gebäuden, Bäumen Gittermasten und anderen Strukturen.

Der Turmfalke ist Mittel bis Kurzstreckenzieher, wobei ein Teil der Population überwintert. Die Brutreviere werden im März besetzt mit einer langen Legeperiode zwischen März- Mai. Flüge Jungtiere treten ab Ende Juni auf.

Die Schleiereule ist ein ausgesprochener Kulturfolger und brütet meist im Siedlungsraum welcher an ein Mosaik offenen und weniger offene Grünland angeschlossen ist. Brutplätze sind meist in zugänglichen Gebäuden wie Scheunen, Bauernhäusern, oder Kirchtürmen (Südbeck, et al., 2005)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Turmfalke brütete 2019 an der Evangelischen Bartholomäus Kirche östlich des Geltungsbereiches. Beide Elternteile wurden häufig bei der Jagd über dem Geltungsbereich beobachtet.

Die Schleiereule brütete 2019 in einer alten Scheune östlich des Geltungsbereiches.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der beiden Arten ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Turmfalke stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird der Turmfalke auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Die Schleiereule ist über den besonderen Schutz hinaus durch die Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Die Art ist zwar sehr weit verbreitet aber nirgends wirklich häufig. Der Verlust eines Brutpaares kann sich daher trotzdem negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte in Anhang VIII

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Verlust von Teilen des Nahrungsreviers kann zur Aufgabe der Brutreviere führen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Beide Arten sind vergleichsweise störungsunempfindlich. Wirkungen gehen somit nicht über die in 4.1 b hinaus.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der B-Planung gehen die Nahrungshabitate verloren.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Paare des Turmfalken besetzen ein vergleichsweise kleines Jagdrevier von ca. 2 km² um den Neststandort. Da im Umfeld von einem Kilometer (entsprechen 3,1 km²) zum Neststandort, große Flächenanteile bereits anthropogen überprägt sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.

Die Aktionsradien und Größen des Jagdrevieres (< 100 ha) sind bei Schleiereulen noch kleiner.

Ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann daher nicht angenommen werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um die ökologisch Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten muss der Verlust der essenziellen Nahrungsflächen ausgeglichen werden. Dazu eignet sich die Schaffung von extensiv genutztem, kleinsäuger- und insektenreichem Grünland (A1; s. Tab. 14).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Neststandorte sind außer Reichweite der Wirkungen der Planung.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Betriebsbedingt geht von dem Vorhaben keine erhöhte Mortalität für den Turmfalken und Schleiereulen aus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund allgemein geringer Störungsempfindlichkeit und bereits bestehenden Störungen im Siedlungsbereich, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Turmfalke/Schleiereule nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Formblatt **Star**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁶

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁷

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	--

⁵ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essentiell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Im Gebiet ist der Star ein Standvogel. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt (Südbeck, et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Star brütet mit drei Brutpaaren in einer Gehölzreihe im Osten und in einem Einzelbaum im zentralen nördlichen Geltungsbereich.

Der Star ist weit verbreitet und an vielen Orten ein häufiger Brutvogel. Aufgrund der teils dramatischen Bestandrückgänge wurde der Star in Deutschland auf die Rote Liste gesetzt.

Die Bedeutung des Bestandes im Geltungsbereich wird aufgrund seines in Baden-Württemberg regelmäßigen Vorkommens als lokal eingestuft.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Im Untersuchungsgebiet ist der Erhaltungszustand aufgrund vorhandener, gut geeigneter Höhlen und Nahrungshabitate im nahen Umfeld als günstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁸.

Siehe Karte in Anhang VIII

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Drei Fortpflanzungsstätten des Stars sind direkt von der Planung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass aktuell genutzte Nahrungsflächen durch die Planung verloren gehen. Da der Star gegenüber Nahrungsquellen jedoch sehr anpassungsfähig ist und weite Strecken zur Nahrungssuche zurücklegt, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust der Nahrungsflächen eingeschränkt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über die in 4.1 a) betrachteten Wirkungen hinausgehend.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ggf. der Erhalt von Einzelbäumen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf Baumhöhlen in der Umgebung ist i. d. R. nicht möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten bereits besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung von Ersatzquartieren im nahen Umfeld des Eingriffes durch das Aufhängen von 9 Starennistkästen (Maßnahme A3, Tab. 14) vor Beginn der folgenden Brutzeit.

Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem geeignete Brutplätze entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt des Brutrevieres bei.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Brutbäume während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Höhlenbäume im Untersuchungsraum außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden. (V1, Tab. 13).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁹

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Formblatt **Feldschwirl**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Feldschwirl besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit einer Dichte und mindesten 20 cm hohen Krautschicht aus Halmen, Stauden und einzelnen Gebüsch. So besiedelt er Verlandungszonen (keine reinen Schilfgebiete), Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen und ähnliche Standorte.

Der Feldschwirl ist ein Freibrüter der sein Nest bodennah in der Krautschicht versteckt. Der Brutbetrieb wird nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten Anfang Mai aufgenommen, der Abzug der Brutvögel findet vor allem im August und September statt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Feldschwirl brütet mit einem Brutpaar auf den Wiesenflächen im Süden (Flurstücke 2550-2553) des Geltungsbereiches. Das Revier wird durch das Vorhaben vollständig überplant.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Der Feldschwirl hat durch Veränderungen der Lebensräume starke Bestandsrückgänge verbuchen müssen. Daher wird er in Deutschland auf der Roten Liste 3 geführt. In Baden-Württemberg ist die Situation noch schlechter (RL-BW 2). Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹³.

Siehe Karte in Anhang VIII

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine Fortpflanzungsstätte des Feldschwirls ist direkt von der Planung betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten werden im gleichen Maße Nahrungshabitate zerstört. Da die Fortpflanzungsstätte ohnehin zerstört wird (4.1a) entstehen dadurch jedoch keine zusätzlichen Rückwirkungen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das Maß von 4.1 a hinausgehend. Weitere Bruten im Umfeld sind nicht bekannt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

¹³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaares auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um die ökologische Funktion zu erhalten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern, ist eine geeignete Maßnahmen erforderlich: Anlage von geeignetem Lebensraum an anderer Stelle aber in räumlicher Nähe. Geeignet ist die Anlage von einem Mosaik aus extensiv genutztem Grünland und Hochstaudenfluren, sowie einigen wenige Gebüsch. Die Größe der Ausgleichsfläche sollte sich an der Mindestgröße eines Feldschwirl-Reviere orientieren (> 0,5 Hektar); (Maßnahme A2, Tab. 14).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge der Bautätigkeiten können Nester samt Eiern und Jungvögeln zerstört werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Lebensstätten des Feldschwirls müssen außerhalb der Brutzeit entwertet werden (Entfernen der Vegetation im Rahmen der Baufeldräumung) (Maßnahme V1, Tab. 13).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkungen, die erhebliche Störungen hervorrufen könnten sind zwar vorhanden, da der Verlust des Brutpaares bereits durch einen direkten Eingriff erfolgt (s. o.) und keine weiteren Reviere aus der Umgebung bekannt sind, ist nicht von weiteren Störungen auszugehen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldschwirl nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang IV: Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁴

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁵

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

¹⁴ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁵ *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Haussperling brütet mit individuenreichen Kolonien in Gebäuden nördlich und östlich des Geltungsbereiches. Diese Brutvorkommen sind durch die Planung nicht betroffen. Im Süden des Geltungsbereiches brütet eine Kolonie von ca. 15 Brutpaaren in einem Gartenstück auf welchem Hühner gehalten werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vieler Orts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Im Planbereich dagegen ist wg. der guten kleinräumigen

Habitatbedingungen und den häufigen Nachweisen von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁶.

Siehe Karte in Anhang VIII

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine vollständige Zerstörung von 15 Lebensstätten des Haussperlings samt Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungshabitate gehen im Planraum verloren.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Haussperling ist als Kulturfolger kaum störungsanfällig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

¹⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
 Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.
 Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
- Durch einen planinternen Ersatz der Neststandorte und naturnahen Anlage von Grünflächen zur Nahrungssuche kann Fortbestehen der Art im Gebiet gewährleistet werden (Maßnahme A4, Tab. 14).
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.
 Die Zerstörung von 15 Nestern samt Eiern und Nestlingen ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
 Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Lebensstätten des Haussperlings müssen außerhalb der Brutzeit entwertet werden. Eine geeignete Maßnahme ist dabei das Entfernen jeglicher Lebensraumstrukturen. (Maßnahme V1, Tab. 13)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen

men zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁷

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang V: Formblatt **Goldammer**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁸

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

¹⁸ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁹ *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Südbeck, 2005: Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar,...die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen.

Nach Garniel 2010 gilt die Goldammer als gering Lärmempfindlich. Es sind Effektdistanzen von 100 Metern beschrieben (Garniel, et al., 2010).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Goldammer brütet mit einem Paar im Osten des Geltungsbereiches, auf einer Fläche die scheinbar kaum genutzt wird. Das Mosaik aus einigen alten Obstbäumen Extensivgrünland und Heckenstrukturen ist für diese Art besonders geeignet.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl die Goldammer stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate²⁰.

Siehe Karte in Anhang VIII

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine vollständige Zerstörung eines Revieres der Goldammer samt Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungshabitate gehen verloren, die Wirkungen gehen jedoch nicht über die in 4.1 a) betrachteten Wirkungen hinaus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die Goldammer ist kaum störungsanfällig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

²⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaares auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares in die Umgebung gewährleistet werden, ohne andere Brutpaare zu beeinträchtigen. (Maßnahme A5, Tab. 14)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zerstörung eines Nestes samt Eiern und Nestlingen ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Für die Goldammer geeignete Lebensstätten müssen vor Beginn der Brutzeit entwertet werden. Eine geeignete Maßnahme ist dabei das Entfernen der Vegetation (Maßnahme V1, Tab. 13).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²¹

²¹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VI: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²²

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1.](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²³

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²⁴

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

²² LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²³ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²⁴ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Mauereidechse ist im Siedlungsbereich im Umfeld des Geltungsbereiches häufig. Der Geltungsbereich selbst ist nur punktuell als Lebensraum geeignet. So reichen im Osten und Norden die Teilpopulationen aus den Siedlungsbereichen leicht in den Geltungsbereich hinein. Drei weitere kleine Vorkommen sind im Geltungsbereich entlang von Wegrändern zu verorten. Es ist zu erwarten, dass diese Teilpopulationen auf Zuwanderung von außen angewiesen sind.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Auf Grundlage der Kartierergebnisse ist davon auszugehen, dass alle kleinen Vorkommen im Geltungsbereich Teil einer größeren lokalen Population sind. Die lokale Population steht zudem über angrenzender Strukturen im Austausch mit einer größeren Metapopulation, welche großräumig abzu-

grenzen ist. Die Mauereidechse ist gem. Angaben der LUBW in Baden-Württemberg in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch der lokale Bestand findet hingegen gute Habitateignungen vor und ist im Umfeld der Planung individuenreich. Zudem weist die Besiedlung von nur eingeschränkt hochwertigen Strukturen im Geltungsbereich auf einen Siedlungsdruck und Ausbreitung der Art hin. Dies spricht für einen guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²⁵.

Siehe Karte im Anhang X.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Planumsetzung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Planumsetzung werden Nahrungshabitate zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über die Wirkungen von 4.1 a) hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

²⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da die Lebensräume der meisten im Gebiet vorkommenden Eidechsen im Untersuchungsgebiet nicht oder nur randlich betroffen sind und im Umfeld der Planung zahlreiche Lebensräume für die wenigen Individuen aus dem unmittelbaren Geltungsbereich vorhanden sind, ist die durchgehende Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne Umsetzung von CEF-Maßnahmen gewährleistet.

Bei Umsetzung der Planung entstehen zudem stetig neue besiedelbare Habitate, sodass für die Mauereidechse eine deutliche Aufwertung gegenüber des Ist-Zustandes zu erwarten ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Trotz einer hohen Mobilität der adulten Tiere ist eine Tötung während der Bautätigkeiten möglich. Dabei besteht eine besondere Betroffenheit von Gelegen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Umsetzung der Maßnahmen während der Winterruhe oder nach Ablage von Gelegen, ist die Mortalität der zu diesen Zeitpunkten immobilen Tiere signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung der Tiere aus dem Geltungsbereich (siehe Tab. 11, V2)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht erforderlich.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁶

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

²⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VII: Formblatt **Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁷

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

s. Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

²⁷ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁸ *Einzel* zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind dem Artensteckbrief der LUBW entnommen:

Lebensraum: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling besiedelt nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Zahlreiche Nester der Wirts-ameise müssen vorhanden sein.

Lebensweise: Die Weibchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings legen ihre Eier bevorzugt auf Einzelblüten der rötlich gefärbten Blütenköpfchen ab. Die jungen Raupen bohren sich zunächst in die Blüten und fressen sie aus. Es können bis zu sechs Raupen in einem Blütenköpfchen heranwachsen. Halberwachsen verlassen sie die Blütenköpfchen und lassen sich von der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*) in deren Nest tragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren und im Gegenzug ein zuckerhaltiges Sekret für die Ameisen hinterlassen. Bis zu vier Raupen können in einem Ameisennest ihre Entwicklung erfolgreich abschließen. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe funktioniert die Tarnung nicht mehr, so dass der erwachsene Falter das Nest verlassen muss. Der Große Wiesenknopf dient auch den Faltern als Nektarquelle, außerdem werden seine Blütenköpfchen als Schlaf-, Balz- und Paarungsplatz genutzt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden auf der extensiv genutzten Fläche (ca. 0,3 Hektar) im Westen des Geltungsbereiches nachgewiesen (Anhang IX: Karte Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling). Dort in teils sehr hohen Individuenzahlen. Eine Nutzung der weiteren Wiesenknopfbestände durch den Falter wurde vermutlich durch ein unpassendes Mahdregime in diesem Jahr verhindert. Die hohen Individuenzahlen weisen auf ein bedeutendes Vorkommen des Bläulings hin

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Aufgrund starker Bestandsrückgänge und hohen Spezialisierung, wird der Falter auf der Roten Liste 3 in Deutschland geführt. Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird von der LUBW als günstig bezeichnet (LUBW, 2014). Aufgrund guter kleinräumiger Habitatbedingungen im UG ist lokal ebenfalls von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate²⁹.

Siehe Bestands- und Konfliktplan zum LBP.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge Erschließungsarbeiten werden Fortpflanzungsstätten vollständig zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Bestände des Großen Wiesenknopfs werden durch das Vorhaben zerstört. Somit fallen essenzielle Nahrungshabitate für Raupen und Imagines weg.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

²⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Ziff. 4.1 b) genannte Maß hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Kurzfristig können die aktuellen Vorkommen gesichert werden, indem die aktuell besiedelte Fläche nicht bebaut wird und inkl. eines Pufferstreifens in der jetzigen Struktur belassen wird. Langfristig ist dieser Lebensraum jedoch zu klein (0,3 Hektar) und ein stetiges Verschwinden der Art aus dem Gebiet wahrscheinlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Wird im UB zum Verfahren abgearbeitet

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf umliegende geeignete Habitats ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitats sind in der Regel bereits durch andere Individuen besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Gestaltung eines Ersatzlebensraumes, durch Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen A-1, Tab. 13)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beein-

trächtigungen.

Im Zuge der Baufeldräumung ist die Verletzung oder Tötung von Einzeltieren (Raupen) sowie der Verlust von abgelegten Eiern nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Verletzungs- und Tötungsrisiken bestehen für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen an Straßen oder Zügen, die i. d. R. zu direktem Tod oder aber zu schwerwiegenden Verletzungen (u. a. durch Verwirbelung) der Individuen führen. Durch Baumsetzung und der Bebauung selbst gehen keine vergleichbaren Wirkungen einher. Von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos der Tiere ist - abgesehen von dem Verlust von Eiern beim Habitatverlust durch die Flächeninanspruchnahme - nicht auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Flächen mit Nachweisen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings werden Anfang Mai gemäht und im Anschluss (bis zur Oberbodenabtragung), dauerhaft kurz gehalten. Im Mai befinden sich Raupen und Puppen noch unter der Erde in Ameisenbauten. Durch ein kurzhalten der Wiese kommt der Große Wiesenknopf nicht zur Blüte und eine erneute Besiedlung wird ausgeschlossen. Sobald die Imagines die Ameisenbauten verlassen haben (ab Mitte Juli) wird der Oberboden abgetragen um die Flächen vollständig zu entwerten (Maßnahme V-1, Tab. 12.). Zuvor muss die CEF-Maßnahme A-1 umgesetzt und funktionsfähig sein.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Ziff. 4.1 und 4.2 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)³⁰

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

³⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VIII: Karte Avifauna

Ergebnisse Avifauna

- Hohlenbäume
- Revierzentren**
- ▲ Feldschwirl
- Goldammer
- Rauchschwabe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Weißstorch
- Star
- Koloniestandorte Hausperling
- Geltungsbereich

Erläuterung:
Bei den dargestellten Punkten handelt es sich um die Revierzentren, bei welchen es sich bei konkreten Nistnachweisen um die Neststandorte und ansonsten um gemittelte Revierzentren handelt.

Auftraggeber	Gemeinde Willstätt
Projekt	1916-z_saP_Krummacker
Planinhalt	Avifaunistische Erfassung
Datum	14.10.2020
Bearbeiter	Hoffmann
Maßstab	1:2.000
 bhm Brech Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH Straßburg • Freiburg • Kallmünz info@bhm.de	

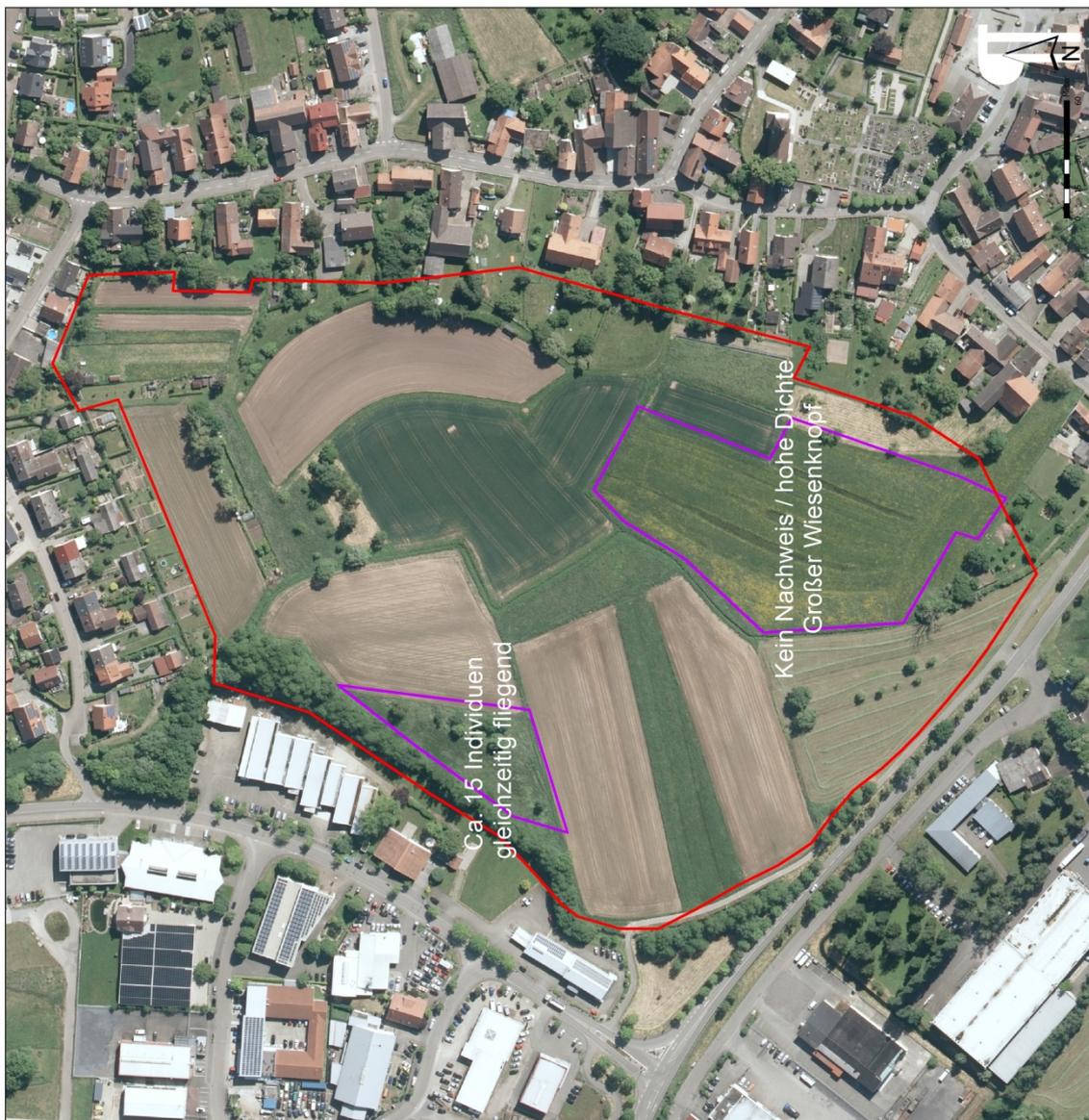


Anhang IX: Karte Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

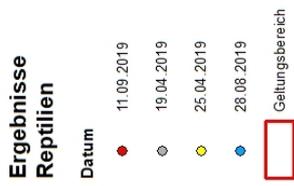
Ergebnisse Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

- Geltungsbereich
- Bestände Großer Wiesenknopf

Auftraggeber	GemeindeWillstätt
Projekt	1916-2_sap_Krummacker
Planinhalt	Avifaunistische Erfassung
Datum	14.10.2020
Bearbeiter	Hoffmann
Nummer	1:2.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Breda • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de	



Anhang X: Karte Mauereidechse



Auftraggeber	Gemeinde Willstätt
Projekt	1916-2_saP_Krummacker
Planinhalt	Ergebnisse Reptilienartierung
Datum	14.10.2020
Blattzahl	KR
Blatt Nr.	112.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bredowstr. 10 • 70372 Stuttgart • 07141 50939-0 www.bhm-pg.de	

